

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Urteil vom 26.4.2012 – 2 B  
26.10 –Rechtskräftig Veröffentlicht in juris = EzD 2.2.6.4 Nr. 86 mit Anmerkung  
Spennemann**

**Leitsatz**

**Das Landesdenkmalschutzrecht wird durch die §§ 29 ff. BauGB verdrängt, soweit Gemeinden die ihnen durch das Bauplanungsrecht eingeräumte Befugnis zum städtebaulichen Denkmalschutz genutzt und mit einem Bebauungsplan selbst abschließende Regelungen über die Zulässigkeit von Vorhaben erlassen haben.**

**Zum Sachverhalt**

Die Beteiligten streiten um die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Einfamilienhaus. Die Bekl. ist der Auffassung, der Bau störe schützenswerte Sichtbeziehungen zu einer Schlossanlage, die Bestandteil einer UNESCO-Welterbestätte ist. Die Kl. sind der Auffassung, Denkmalschutzrecht stehe ihrem Vorhaben nicht entgegen. Das VG wies die Klage ab, die Berufung hatte Erfolg.

**Aus den Gründen**

Die zulässige Berufung der Kl. hat Erfolg. Das klageabweisende Urteil des VG ist zu ändern. Der Ablehnungsbescheid der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 21.3.2006 ist in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.8.2006 rechtswidrig und verletzt die Kl. in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO). Die Kl. haben einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Baugenehmigung.

...

Weiter stehen dem Bauvorhaben der Kl. keine Vorschriften des Denkmalschutzrechts entgegen.

Zwar bestimmt § 29 Abs. 2 BauGB, dass neben den Bestimmungen des Bauplanungsrechts (§§ 30 bis 37 BauGB) die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt bleiben. Soweit § 29 Abs. 2 BauGB auf andere öffentlich-rechtliche Vorschriften des Landesrechts verweist, bezieht er sich jedoch lediglich auf „landesrechtliche Regelungen im nicht-bodenrechtlichen Bereich“ (BVerwG, Urteil vom 13.4.1983 4 C 21.79, BVerwGE 67, 84), denn hinsichtlich der bodenrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben (vgl. Art. 74 Nr. 18 GG) sind die Regelungen der §§ 29 ff. BauGB abschließend (...). Für das Verhältnis von Bauplanungs- und Denkmalschutzrecht folgt hieraus, dass das Denkmalschutzrecht von den §§ 29 ff. BauGB zwar nicht vollständig verdrängt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.4.2009 4 C 3.08, EzD 2.2.6.4 Nr. 42), aber zu

berücksichtigen ist, dass der Denkmalschutz auch eine bodenrechtliche Komponente hat (sog. „städtebaulicher Denkmalschutz“, vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.1.1987 1 BvR 969.83, DVBl. 1987, 465) und Denkmalschutzrecht nicht zur Anwendung kommt, soweit die Gemeinden die ihnen durch das Bauplanungsrecht eingeräumte Befugnis zum städtebaulichen Denkmalschutz genutzt und mit einem Bebauungsplan selbst abschließende Regelungen über die Zulässigkeit von Vorhaben erlassen haben (vgl. Bartlspurger, DVBl. 1981, 284). Weil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Rahmen der nach § 1 Abs. 7 BauGB durchzuführenden Abwägung aller die Planung betreffenden öffentlichen und privaten Belange, u.a. insbes. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), zu berücksichtigen sind, aber auch überwunden werden können, wird dort, wo es zur Aufstellung und zum Erlass von Bebauungsplänen kommt, bereits auf der Ebene des Planungsrechts in rechtssatzmäßiger verbindlicher und aus der Sicht der Grundeigentümer vertrauensschutz- und rechtsbegründender Form über die Frage der Zulässigkeit von Bauvorhaben hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksflächen abschließend entschieden (vgl. Bartlspurger, a.a.O., S. 293; vgl. auch Stürer, BauR 1989, 251).

Vom bodenrechtlichen bzw. städtebaulichen Denkmalschutz abzugrenzen ist der Denkmalschutz im engeren Sinne, der die Erhaltung baulicher Anlagen aus historischen Gründen im weitesten Sinne im Auge hat und geschichtliche, insbes. kunst- oder architekturgeschichtliche Epochen und städtebauliche Entwicklungen, aber auch allgemein- oder sozialgeschichtliche Ereignisse und Zeitabschnitt dokumentieren will sowie darauf abzielt, historische Zusammenhänge in Gestalt einer baulichen Anlage und auch eine Mehrheit baulicher Anlagen oder Grünanlagen (Ensembles, Gesamtanlagen) sowie Straßen-, Platz- und Ortsbilder in der Gegenwart zu veranschaulichen („zu vergegenwärtigen“) (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.5.2001 4 CN 4.00, EzD 2.2.2 Nr. 12 mit Anm. Martin). Letzterer betrifft z.B. Gestaltungsdetails, Aspekte der Werktreue u.ä. und bleibt gem. § 29 Abs. 2 BauGB unberührt.

Vorliegend hat die Landeshauptstadt F. bei Erlass des Bebauungsplanes Nr. 7 „Berliner Straße/Havelseite“ eine bodenrechtliche Zielsetzung verfolgt. ... Weiter wurde als landschaftsplanerisch vorrangiges Ziel des Bebauungsplans die Einbindung des Bereichs in die Havellandschaft und die Einfügung in die landschaftlichen Gegebenheiten, die gleichzeitige Unterordnung gegenüber dem Park B., den Park vom Jagdschloss und Schloss Gl. sowie Sacrow und die Berücksichtigung der Denkmalschutzaspekte im Zusammenhang mit den Parklandschaften bezeichnet (Planbegründung S. 5). So wurde die Höhenentwicklung der zukünftigen Bebauung auf dem Glienicker Horn unter Berücksichtigung ausgewählter – im Einzelnen benannter – Sichtbeziehungen untersucht und entsprechend konzipiert (Planbegründung S. 7), vorhandene Bebauung, soweit sie Blickbeziehungen stört, wurde nicht in Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen und unterfiel damit lediglich dem Bestandsschutz. Der Erhalt von Wohn- und Gewerberaum hatte Vorrang vor der Wiederherstellung von Sichtbeziehungen im Landschaftsbild, eine Neubebauung jedoch nicht (Planbegründung S. 10).

Aus der auszugsweise dargestellten Planbegründung geht hervor, dass Bestandteil der Planung bodenrechtlicher Denkmalschutz war, denn Bodenrecht nimmt die zu erhaltenden baulichen Anlagen, Straßen-, Platz- oder Ortsbilder in ihrer Beziehung zur aktuellen Stadtstruktur und ihrer stadträumlichen Funktion für das gegenwärtige und künftige Zusammenleben der Menschen in den Blick und bezieht vorhandene Anlagen von historischem Wert in ihrer Bedeutung für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodenordnung und eine menschenwürdige Umwelt (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB) in seine Regelungen ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Mai 2001 a.a.O.; ...). Insoweit stehen Bestimmungen des Denkmalrechts nicht entgegen, da Belange des Denkmalschutzes bei der Frage, ob und ggf. in welchem Umfang Baurechte aus städtebaulichen Gründen bestehen sollen, – wie hier – bereits Eingang in die Planung gefunden haben, Gegenstand eines gültigen Bebauungsplans geworden sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) und der Genehmigungserteilung nicht entgegengehalten werden können. Dies betrifft die Zulässigkeit des Bauvorhabens der Kl. nach dessen Lage und Größe, d.h. das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubare Grundstücksfläche, denn hierüber hat die Landeshauptstadt P. mit ihrem Bebauungsplan Nr. 7 „B.-Straße/H.-Seite“ abschließend entschieden.

Unberührt bleibt dagegen der Denkmalschutz im engeren Sinne. Die insoweit insbes. zu berücksichtigende Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs B. Vorstadt vom 9.6.2005 steht jedoch nach den Feststellungen des Bekl., an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Anlass besteht, dem Vorhaben der Kl. nicht entgegen.

...

### **Anmerkung Spannemann**

Das Urteil ist Folgeentscheidung zum Normenkontrollurteil desselben Gerichts vom 3.5.2010 OVG 2 A 18.08 (juris). Hierin wurde eine Bebauungsplanänderung, die der Freihaltung von Sichtachsen im Potsdamer Weltkulturerbegebiet dienen sollte, für unwirksam erklärt. Grund war die aus Sicht des Gerichtes nicht ausreichende abwägende Behandlung des Grundrechts der von der Planung negativ betroffenen Eigentümer aus Art. 14 GG. Ausdrücklich hat das Gericht festgehalten, dass der Schutz der Sichtbeziehungen ein schützenswerter Belang ist, der durch jede weitere Bebauung der noch freien Fläche erheblich beeinträchtigt wird.

Durch die Unwirksamkeitserklärung wurde der Bebauungsplan in der Fassung von 1995 wieder Grundlage der rechtlichen Beurteilung; eventuelle Abwägungsfehler dieses Plans sind aufgrund der Fehlerfolgenregelung in §§ 214 f. BauGB mittlerweile unbeachtlich.

Nur aufgrund dieser Fehlerfolgenregelung ist der Entscheidung im Ergebnis zuzustimmen.

Grundsätzlich gilt jedoch für die Behandlung denkmalpflegerischer Belange in der Abwägung:

Würde bei Umsetzung bauplanungsrechtlicher Festsetzungen der Abbruch oder die erhebliche Beeinträchtigung eines Baudenkmals erforderlich, ergeben sich strenge Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung. Bereits im Bebauungsplanverfahren muss die Genehmigungsfähigkeit nach dem Landesdenkmalrecht geprüft werden (s. BayVerfGH vom 22.7.2008, EzD 1.2 Nr. 6 mit Anm. Eberl). In diesem Fall verdrängt Baurecht das

Denkmalrecht nicht; vielmehr dürfte eine bauleitplanerisch „herausgeforderte“ Beseitigung eines Baudenkmals regelmäßig auf einen abwägungsfehlerhaften und damit unwirksamen Bebauungsplan hinauslaufen. Eine rechtmäßige Abwägung der denkmalpflegerischen Belange muss wegen der Unvermehrbarkeit der vorhandenen Substanz und der Nicht-Ausgleichbarkeit von Eingriffen auf das Ziel einer Minimierung von Beeinträchtigungen gerichtet sein, um eine Abwägungsdisproportionalität zu vermeiden (OVG NI vom 22.10.2003, EzD 3.2 Nr. 26 mit Anm. Kapteina; zur ordnungsgemäßen Abwägung auch BayVGH vom 28.7.2011, EzD 3.2 Nr. 50 mit Anm. Spennemann).

Auch im Schrifttum wird mittlerweile davon ausgegangen, dass die Belange der Denkmalpflege in der planerischen Abwägung einer „Abwägungsdirektive“ unterliegen, also nicht ohne weiteres „weggewogen“ werden können, sondern sich grundsätzlich gegen andere, auch wirtschaftliche Belange, soweit wie möglich durchsetzen müssen, es sei denn, es handelt sich um einen atypischen Ausnahmefall, in dem auch die gegenläufigen Belange ein ganz besonderes Gewicht besitzen. Begründet wird dies mit dem Kulturstaatsgebot (Rabeling, Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in planerischen Abwägungsentscheidungen, 2012, S. 97, 99 f. m.w.N.); es kann aber ebenso auf die Staatszielbestimmungen zugunsten des Denkmalschutzes gestützt werden, denn diese gehen dem kommunalen Satzungsrecht (§ 10 Abs. 1 BauGB) vor. Die im Urteil angeführten älteren Literaturstimmen (Bartelsperger, Stürer) sind damit überholt.

Siehe zum Verhältnis Bauleitplanung und Denkmalrecht auch OVG HH, Urteil vom 6.12.2012, EzD 3.2 Nr. 54 mit Anm. Spennemann.